

**Satzung der Stadt Worms**  
**über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen**  
**(Kindertagesstättenatzung)**

Auf der Grundlage des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG) Rheinland-Pfalz, des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – erlässt die Stadt Worms auf Beschluss des Stadtrates vom 28.06.2023 folgende Satzung (Beschluss-Nr.: 1199/2019-2024)

**§ 1 Trägerschaft**

- (1) Die Stadt Worms hält nach Maßgabe ihrer aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplanung (Bedarfsplan) für Familien bedarfsgerechte Betreuungsangebote im Rahmen von Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt sowie für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres vor.
- (2) Die Tageseinrichtungen stehen zum Teil in städtischer, im Übrigen in freier Trägerschaft.
- (3) Mit dem Betrieb der in Trägerschaft der Stadt stehenden Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.
- (4) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.  
Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Stadt Worms als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.  
Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Worms nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Aufgabe der Kindertagesstätten umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung der Kinder innerhalb der Familie; Kindertagesstätten fördern die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
- Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebots orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien.
- Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz sowie das Leitbild des Trägers für seine Kindertagesstätten und die Konzeption der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten ein verbindlicher Auftrag.
- (3) Ergänzend dazu gelten für Kindertagesstätten neben dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz (KiTaG) und die Landesverordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Begriffsbestimmung**

- (1) Anspruch auf eine bedarfsgerechte Förderung in Kindertagesstätten haben
1. Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben (u2-Plätze)
  2. Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt (ü2-Plätze)
  3. Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Plätze für Schulkinder)
- (2) Das Angebot der täglichen Betreuungszeiten von Montag bis Freitag gestaltet sich wie folgt:
1. für Kinder auf u2-Plätzen wird eine durchgängige Betreuungszeit von über 7 Stunden (GZ) angeboten
  2. für Kinder auf ü2-Plätzen gibt es folgende Betreuungszeiten:
    - 7 Stunden mit einer Unterbrechung über Mittag (TZ)
    - 7 Stunden als durchgehendes Angebot (VV)
    - über 7 Stunden als durchgehendes Angebot (GZ)
  3. für Schulkinder nach der Schule und in den Ferienzeiten
- (3) Als Eltern bezeichnet diese Satzung Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII (§ 2 Abs. 3 KiTaG).

#### § 4 Aufnahme

- (1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in einer Wormser Kindertagesstätte richtet sich nach den aktuell gültigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 14-17 KiTaG.

Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 14 KiTaG) sowie in Kindertagespflege (§ 15 KiTaG). Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von sieben Stunden.

- (2) In den Wormser Kindertagesstätten können Kinder ab der 9. Lebenswoche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in Abhängigkeit vom Förderangebot der Einrichtung für einen Teil des Tages oder ganztags aufgenommen werden.

Dabei sind die Betreuungszeiten einer Kita und die Altersgruppen, die in der Einrichtung aufgenommen werden können, in ihrer Betriebserlaubnis verbindlich festgeschrieben. Ein Abweichen hiervon ist nicht möglich.

- (3) Aufnahmeberechtigt sind:

a) Kinder, die Kinder ihren Erstwohnsitz in Worms haben, bzw. ihren zulässigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und in Worms ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen.

b) Kinder, für die aufgrund besonderer Vereinbarungen mit dem Jugendamt gegen Kostenerstattung betrieblich genutzte Plätze, welche als solche im aktuellen Bedarfsplan der Stadt Worms ausgewiesen sind, bereitgehalten werden.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen freier Kapazitäten Kinder, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Worms haben, durch Abschluss eines Betreuungsvertrags mit Zustimmung des Jugendamtes Worms und des für die betreffenden Kinder örtlich zuständigen Jugendamtes aufgenommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Wormser Kindertagesstätte wird hierdurch nicht begründet.

- (5) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

Liegen bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter der Beachtung der Vergabekriterien des Trägers der betreffenden Einrichtung.

- (6) Bietet eine Kindertagesstätte mehrere Betreuungszeiten an und liegen bezogen auf eine bestimmte Betreuungszeit mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, werden die Plätze gemäß den Vergabekriterien des Trägers der Einrichtung vergeben.

- (7) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft der Träger, ggf. vertreten durch die Leitung der Kindertagesstätte.  
Sie erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrags zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt. Die Kindertagesstättensatzung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (8) Die Eltern informieren die Leitung der Kindertagesstätten unverzüglich, wenn Kriterien, die für die Platzvergabe relevant sind (z.B. Wechsel des Wohnorts, Änderungen der beruflichen oder persönlichen Verhältnisse), sich verändern.  
Die Kita-Leitung ist (ggf. in Absprache mit ihrem Träger) befugt, bei ausgeschöpften Kapazitäten die Betreuungszeiten eines Kindes von GZ auf TZ/ VV anzupassen, wenn nach einer angemessenen Frist die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines GZ-Platzes nicht mehr erfüllt sind (siehe § 10 Abs. 8 dieser Satzung).  
Entsprechend ist der Träger berechtigt, jährlich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines GZ-Platzes zu überprüfen und die Betreuungszeiten der Kinder ggf. anzupassen.
- (9) Die Eingewöhnungszeit für u2- und ü2-Kinder beginnt mit dem Tag der Aufnahme; für Schulkinder entfällt die Eingewöhnungszeit.

### § 5 Aufsichtspflicht

- (1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Eltern für das Kind auf die Einrichtungsleitung und das in der Kindertagesstätte beschäftigte Erziehungspersonal über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das Erziehungspersonal der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine abholberechtigte Person.  
Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern den Hin- und/ oder Rückweg alleine zurücklegen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.
- (3) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, die von den Kindern in Begleitung ihrer Eltern besucht werden, verbleibt die Aufsichtspflicht für die gesamte Dauer der Veranstaltung bei den Eltern.

### § 6 Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden gem. § 26 Abs. 2 KiTaG zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben.

Für Kinder unter zwei Jahren und Schulkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, ist ein Elternbeitrag zu entrichten, der vom Einkommen der Eltern, der Anzahl ihrer im selben Haushalt lebenden Kinder im Kindergeldbezug sowie der Betreuungszeit des Kindes abhängig ist.

Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Einschulung sind gem. § 26 Abs. 1 KiTaG vom Elternbeitrag befreit.

- (2) Die Angemessenheit der Beitragshöhe für die Förderung von Kindern unter zwei Jahren und Schulkindern wird regelmäßig durch das Jugendamt überprüft und ggf. entsprechend der Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses durch Beschluss des Stadtrates angepasst.

Die jeweils gültigen Elternbeiträge sind in Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Bei der Festsetzung der Elternbeiträge handelt es sich um Durchschnittswerte, die sich auf das ganze Jahr (einschl. der Schließzeiten) beziehen. Sie sind daher grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während urlaubs- und krankheitsbedingter Schließtage sowie für Fehltage der Kinder und bei vorübergehenden Kitaschließungen aus sonstigen Gründen (z.B. Streik, Unterschreitung des Personalschlüssels) zu zahlen.

Bei zwingenden Gründen wie einem nachgewiesenen, zusammenhängenden stationären Klinikaufenthalt des Kindes von mehr als vier Wochen kann auf unverzügliche schriftliche Mitteilung der Eltern hin von der Erhebung des monatlichen Elternbeitrags abgesehen werden.

- (4) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 1. des beitragspflichtigen Kalendermonats fällig.

Für den Monat der Aufnahme in die Kita wird bei Aufnahme bis zum 15. des Monats der Beitrag in voller Höhe, bei Aufnahme ab dem 16. des Monats, der halbe Monatsbeitrag fällig.

Für den Monat, in dem das Kind die Kindertagesstätte verlässt, ist der volle Elternbeitrag zu zahlen.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt und besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.

- (5) Die Beitragspflicht bei u2-Kindern entsteht 14 Tage nach dem Aufnahmedatum.

Für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Schuleintritt gilt die Beitragsbefreiung ab dem Monat, in dem das zweite Lebensjahr vollendet wird.

Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrags für Schulkinder entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

- (6) Ist die Einrichtung aufgrund einer Rechtsverordnung für einen vollständigen Kalendermonat geschlossen (z.B. aufgrund einer Pandemie) und wird für den gesamten Monat keine Notbetreuung angeboten bzw. in Anspruch genommen, so entfällt der Elternbeitrag für diesen Kalendermonat.

- (7) Das Jugendamt berechnet den zu zahlenden Elternbeitrag sowohl für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Worms als auch – in deren Auftrag – für die in freier Trägerschaft stehenden Einrichtungen.  
Die von den freien Trägern erhobenen Elternbeiträge werden von ihnen eigenverantwortlich eingezogen.
- (8) Die Festsetzung des zu zahlenden Elternbeitrags für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Worms erfolgt per Bescheid. Dieser ist befristet bis zum Ende des jeweiligen Kita-Jahres (letzter Tag der rheinland-pfälzischen Sommerferien).
- (9) Maßgebend für die Berechnung bzw. Festsetzung des Elternbeitrags ist das monatliche bereinigte Nettoeinkommen nach §§ 82-85 SGB XII.  
Hierfür weisen die Eltern dem Jugendamt ihre Einkommensverhältnisse schriftlich nach.  
Werden die erforderlichen Nachweise trotz angemessener Fristsetzung nicht termingerecht vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Beitragsstufe (Höchstbeitrag).  
Werden die erforderlichen Nachweise zu einem späteren Zeitpunkt vollständig vorgelegt und errechnet sich danach ein geringerer Elternbeitrag, wird der niedrigere Elternbeitrag nachträglich und rückwirkend längstens für das laufende Kita-Jahr festgesetzt. § 6 Abs. 9 und 10 sowie § 7 dieser Satzung bleiben davon unberührt.
- (10) Die Eltern sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.  
Das Jugendamt ist berechtigt, jährlich die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung der Elternbeiträge zu überprüfen und ggf. die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen verändert hat, neu festzusetzen.  
Einkommensminderungen sind erst ab dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie dem Jugendamt bekannt werden und nachgewiesen sind.
- (11) Soweit die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den Elternbeiträgen um Nettobeiträge i.S.d. § 10 UstG zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- (12) Sofern es zwingend erforderlich ist, dass das Kind während der Sommerschließzeit in einer anderen Kindertagesstätte betreut wird, wird für jeden Betreuungstag 1/20 des Elternbeitrags nach Anlage 1 dieser Satzung fällig.

### **§ 7 Beitragsermäßigung und Erlass des Elternbeitrags**

- (1) Wenn die Belastung durch den Elternbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist, kann dieser auf Antrag ganz oder teilweise erlassen bzw. durch das Jugendamt übernommen werden.
- (2) Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist der Elternbeitrag insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach Kapitel 3 und 4 des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes einen Kinderzuschlag gem. § 6a BKGG oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten
- (3) Nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII i.V.m. Kapitel 11, Abschnitt I und II SGB XII wird auf Antrag der Elternbeitrag durch das Jugendamt erlassen, wenn eine Zahlung aufgrund des geringen Einkommens der Familien oder in besonderen Ausnahmefällen den Eltern nicht zuzumuten ist.
- (4) Die Festsetzung der Ermäßigung oder des Erlasses des Elternbeitrags erfolgt per Bescheid. Dieser ist befristet bis zum Ende des jeweiligen Kita-Jahres (letzter Tag der rheinland-pfälzischen Sommerferien).
- (5) Darüber hinaus sind die Eltern verpflichtet berechnungsrelevante Veränderungen in ihren Familien- und Einkommensverhältnissen unverzüglich mitzuteilen, da Beitragsermäßigungen und Erlasse innerhalb des bewilligten Zeitraums nur solange gelten, wie sich diese nicht verändern. Ggf. wird der Ermäßigungs- bzw. Erlassbescheid mit Wirkung vom Zeitpunkt der leistungsrelevanten Änderung der Verhältnisse aufgehoben, die Leistung eingestellt bzw. gem. § 50 SGB X zurückgefordert.

### **§ 8 Verpflegungskostenbeiträge**

- (1) Bei einer Versorgung des Kindes mit einem Mittagessen und/ oder sonstigen Verpflegung setzt der Träger der Einrichtung hierfür einen Verpflegungskostenbeitrag nach § 26 Abs. 4 KiTaG fest und erhebt diesen bei den Eltern des Kindes.  
Die Höhe des Verpflegungskostenbeitrags wird im Betreuungsvertrag geregelt.
- (2) Bei der Festsetzung der Verpflegungskostenbeiträge handelt es sich um Durchschnittswerte, die sich auf das ganze Jahr (einschl. der Schließzeiten) beziehen. Sie sind daher grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während urlaubs- und krankheitsbedingter Schließtage sowie für Fehltage der Kinder und bei vorübergehenden Kitaschließungen aus sonstigen Gründen (z.B. Streik, Unterschreitung des Personalschlüssels) zu zahlen.

Bei zwingenden Gründen wie einem nachgewiesenen, zusammenhängenden stationären Klinikaufenthalt des Kindes von mehr als vier Wochen kann auf unverzügliche schriftliche Mitteilung der Eltern hin von der Erhebung des monatlichen Elternbeitrags abgesehen werden. Ein Abmelden des Kindes von der Verpflegung für einzelne Monate während der Schließzeiten oder Abwesenheitstagen des Kindes ist nicht möglich.

- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Verpflegungskostenbeitrags entsteht für Kinder über 2 Jahren und Schulkinder mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte. Für den Monat der Aufnahme in die Kita wird bei Aufnahme bis zum 15. des Monats der Verpflegungskostenbeitrags in voller Höhe, bei Aufnahme ab dem 16. des Monats der halbe Monatsbeitrag fällig. Für Kinder unter 2 Jahren entsteht die Pflicht zur Zahlung des Verpflegungskostenbeitrags 14 Tage nach dem Aufnahmedatum bzw. sobald die Ernährung des Säuglings mit Muttermilch oder Muttermilchersatznahrung entfällt. Für den Monat, in dem das Kind die Kindertagesstätte verlässt, ist grundsätzlich der volle Verpflegungskostenbeitrag zu zahlen. Davon abweichende Regelungen freier Träger bleiben unberührt.
- (4) Ist die Einrichtung aufgrund einer Rechtsverordnung für einen vollständigen Kalendermonat geschlossen (z.B. aufgrund einer Pandemie) und wird für den gesamten Monat keine Notbetreuung angeboten bzw. angenommen, so entfällt der Verpflegungskostenbeitrag für diesen Kalendermonat.
- (5) Sofern es zwingend erforderlich ist, dass das Kind während der Sommerschließzeit in einer anderen Kindertagesstätte betreut wird, wird für jeden Betreuungstag 1/20 des Verpflegungskostenbeitrags fällig.

### **§ 9 Personenkreis**

- (1) Beitragsschuldnerinnen/ Beitragsschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten,
  - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,
  - c) in Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a) und b) vorhanden ist, die Personen, welche das Kind zum Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Beitragsschuldnerinnen/ Beitragsschuldner sind Gesamtschuldnerinnen/ Gesamtschuldner.

**§ 10 Änderungen im Betreuungsverhältnis, Beendigung**

- (1) Die Abmeldung eines nicht-schulpflichtigen Kindes (Kündigung des Betreuungsvertrags) ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung der Eltern mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

Die Abmeldung von Schulkindern muss drei Monate im Voraus zum Ende der Betreuungsjahres schriftlich bei der Einrichtung erfolgen.

- (2) Andere Veränderungen wie z.B. von Betreuungszeiten (TZ, VV, GZ) sind ebenfalls nur zum Monatsende möglich.

Die beabsichtigten Änderungen sind spätestens zum 15. eines Monats der Leitung der Kindertagesstätte vorzulegen, um für den Folgemonat wirksam zu werden. Die Änderungen erfolgen vorbehaltlich der verfügbaren Kapazitäten.

- (3) Ein Kind gilt auch dann als abgemeldet, wenn es über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Öffnungswochen ohne Entschuldigung die Kindertagesstätte nicht besucht. Der freie Kindertagesstättenplatz kann dann anderweitig belegt werden. Die Einlösung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz bleibt hiervon unberührt.

- (4) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die durch eine Regeleinrichtung – auch bei Hinzuziehen externer Unterstützung, z.B. durch eine Integrationshilfe – nicht geleistet werden kann (z.B. Verhaltensmuster massiver Selbst- oder Fremdgefährdung)
- erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept der Einrichtung zwischen Eltern, Leitung und Träger bestehen, sodass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung der Betreuung dem Erziehungspersonal nicht mehr zumutbar ist
- der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben zu den Vergabekriterien (z.B. Wohnort, Berufstätigkeit) vergeben wurde.

Der Ausschluss eines Kindes vom Kita-Besuch wird den Eltern durch den Träger schriftlich mitgeteilt.

- (5) Ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist auch möglich, wenn die Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete ihrer Zahlungsverpflichtung länger als drei Monate nicht nachkommen.

- (6) Verzieht ein Kind aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Worms und/ oder hat ein Kind seinen Erstwohnsitz nicht (mehr) im Stadtgebiet Worms, entfällt der Anspruch auf einen Kita-Platz in einer Wormser Einrichtung.

In diesem Fall endet der Betreuungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit einer Frist von vier Wochen (ab Umzugsdatum) zum Ende des Folgemonats.

Kommen die Eltern ihrer Meldepflicht nicht nach, endet der Betreuungsvertrag automatisch mit Ende des Monats, indem der Umzug bekannt wurde. Das Jugendamt behält sich vor, den finanziellen Schaden, welcher der Stadtverwaltung hierdurch entstanden ist, den Eltern in Rechnung zu stellen.

In besonders begründeten Fällen kann das Jugendamt dem Antrag des Trägers auf eine Weiterbetreuung des Kindes bis zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres zustimmen. Ein Rechtsanspruch auf Weiterbetreuung bzw. einen Platz in einer Wormser Kindertagesstätte wird hierdurch nicht begründet.

- (7) Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in dem Jahr, in welchem das Kind schulpflichtig wird, mit dem letzten Tag der rheinland-pfälzischen Sommerferien.

Der Betreuungsvertrag für ein Schulkind endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des Monats, in dem es sein 14. Lebensjahr vollendet.

- (8) Sofern seitens des Trägers besondere Kriterien zur Vergabe eines Ganztagsplatzes formuliert wurden, entfällt der Anspruch auf Ganztagsbetreuung dann, wenn diese Kriterien nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall ist die Leitung der Kindertageseinrichtung befugt, das Kind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende von der Ganztagsbetreuung auf eine Teilzeitbetreuung umzumelden. Die ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

(9)

- (10) Betreuungsplätze für Schulkinder können von Seiten des Trägers mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Folgemonats gekündigt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Förderung nicht mehr vorliegen.

### **§ 11 Ermächtigung**

Die Verwaltung des Jugendamtes (Bereich 5 – Soziales, Jugend und Wohnen) ist ermächtigt, über diese Satzung hinausgehende Festlegungen zur Umsetzung des Angebots der Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen (z.B. Kriterien zur Platzvergabe) in Form von Richtlinien oder Empfehlungen zu treffen.

Sie ist außerdem ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes in ihren Kindertagesstätten in Zusammenhang stehen, wie z.B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Haftung, Öffnungszeiten, Ferienregelungen, in einer Hausordnung zu regeln.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde vom Rat der Stadt Worms am 28.06.2023 nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss am 14.06.2023 und den Jugendhilfeausschuss am 23.05.2023 beschlossen. Sie tritt zum 01.09.2023 in Kraft. \*)

Stadtverwaltung Worms

Worms, 30.06.2023

gez.

Adolf Kessel

Oberbürgermeister

\*) Veröffentlicht am 07.07.2023 im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 27

## Kindertagesstättensatzung 4/1/2

### Anlage 1 zur Satzung der Stadt Worms über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstättensatzung) vom 20.09.2023

#### Beiträge für Plätze U2-Kinder

gültig ab 01.10.2023

	alter Beitrag	neuer Beitrag	alter Beitrag	neuer Beitrag	alter Beitrag	neuer Beitrag
bereinigtes Nettoeinkommen mtl.	1 im Haushalt lebendes kindergeldberechtigtes Kind (100 %)		2 im Haushalt lebende kindergeldberechtigzte Kinder (75 %)		3 im Haushalt lebende kindergeldberechtigzte Kinder (50 %)	
bis 1.500,00 €	129,00 €	149,00 €	97,00 €	112,00 €	64,00 €	75,00 €
bis 2.000,00 €	185,50 €	214,00 €	139,00 €	161,00 €	92,50 €	107,00 €
bis 2.500,00 €	242,00 €	280,00 €	182,00 €	210,00 €	121,00 €	140,00 €
bis 3.000,00 €	298,50 €	346,00 €	224,00 €	260,00 €	149,50 €	173,00 €
bis 3.500,00 €	355,00 €	411,00 €	266,00 €	308,00 €	178,00 €	206,00 €
bis 4.000,00 €	411,50 €	477,00 €	309,00 €	358,00 €	206,50 €	239,00 €
mehr als 4.000,00 €	468,00 €	542,00 €	351,00 €	407,00 €	235,00 €	271,00 €

Familien mit 4 und mehr im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kindern sind beitragsfrei.

#### Beiträge für Plätze Schulkinder

gültig ab 01.10.2023

	alter Beitrag	neuer Beitrag	alter Beitrag	neuer Beitrag	alter Beitrag	neuer Beitrag
bereinigtes Nettoeinkommen mtl.	1 im Haushalt lebendes kindergeldberechtigtes Kind (100 %)		2 im Haushalt lebende kindergeldberechtigzte Kinder (75 %)		3 im Haushalt lebende kindergeldberechtigzte Kinder (50 %)	
bis 1.500,00 €	129,00 €	149,00 €	97,00 €	112,00 €	64,00 €	75,00 €
bis 2.000,00 €	154,50 €	179,00 €	116,00 €	134,00 €	77,00 €	90,00 €
bis 2.500,00 €	180,00 €	208,00 €	135,00 €	156,00 €	90,00 €	104,00 €
bis 3.000,00 €	205,50 €	238,00 €	154,00 €	179,00 €	102,00 €	119,00 €
bis 3.500,00 €	231,00 €	268,00 €	174,00 €	201,00 €	115,00 €	134,00 €
bis 4.000,00 €	256,50 €	297,00 €	193,00 €	223,00 €	128,00 €	149,00 €
mehr als 4.000,00 €	282,00 €	327,00 €	212,00 €	245,00 €	141,00 €	164,00 €

Familien mit 4 und mehr im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kindern sind beitragsfrei.

1. Änderungssatzung vom 20. 20.09.2023 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 20.09.2023, Beschluss-Nr. 1247/2019-2024. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms vom 29.09.2023. In Kraft getreten am 01.10.2023. Inhalt: Korrektur von Rundungsfehlern in der Anlage 1